



MOSBACH

Große Kreisstadt
Neckar-Odenwald

Satzung der Stadt Mosbach zur Änderung der Satzung über die Zulassung regelmäßig wiederkehrender verkaufsoffener Sonntage

Aufgrund § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V. mit § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) hat der Gemeinderat am 16. 2. 2011 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Zulassung regelmäßig wiederkehrender verkaufsoffener Sonntage vom 5. 3. 2008 beschlossen:

Art. 1

§ 1 Abs. 1 der Satzung erhält folgende Fassung: Im Stadtgebiet Mosbach (ohne Stadtteile) dürfen jährlich aus Anlass des Kunsthandwerkermarktes im Frühjahr, des „Mosbacher Frühlingfestes“ und des „Kurpfälzer Erntefestes“ die Verkaufsstellen des Einzelhandels abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg von 13.00–18.00 Uhr geöffnet sein.

Art. 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mosbach, den 28. 2. 2011

Michael Keilbach, Bürgermeister

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung sind nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.